



**Zusatzbestimmungen
mit Hinweisen und Erläuterungen
zur Rechtsordnung des DHB**

**für den Bereich
des Handballverbandes
Schleswig-Holstein e.V.**

Zusatzbestimmungen mit Hinweisen und Erläuterungen zur Rechtsordnung des DHB

für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 07.06.2008

Geändert auf der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 13.11.2009 und am 19.03.2010. Redaktionelle Änderungen am 31.08.2010.

Geändert auf dem Verbandstag am 21.05.2011.

Geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 17.03.2012.

Geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 17.11.2012.

Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.11.2013.

Geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 23.03.2019.

am	in den §§
17.03.2012	zu § 19 c
17.11.2012	zu § 25 Nr. 18; zu § 30 I d), II d) – redaktionell –
12.11.2013	in den §§ 17; 18; 55 und 56 – redaktionell –
23.03.2019	Zu § 25 Nr.9 c), d), Nr. 16 c), Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt
 Gültigkeitsvermerk
 Inhaltsverzeichnis

zu § 14	Eingriff in den Spielbetrieb
zu § 17	Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschafts-offiziellen innerhalb der Wettkampfstätte
zu § 18	Weitergehende Bestrafung
zu § 19	Fälle des Spielverlustes
zu § 22	Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist
zu § 25	Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung
zu § 27	Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug
zu § 30	Zuständigkeit der Rechtsinstanzen I. Kreissportgericht / Regionssportgericht II. Verbandssportgericht III. Verbandsgericht
zu § 31	Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen
zu § 36	Eilverfahren
zu § 37	Form der Anträge und Rechtsbehelfe
zu § 44	Gebühren und Auslagenvorschüsse
zu § 55	Entscheidungsgrundsätze
zu § 61	Vollstreckung
zu § 63	Gnadenrecht

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Hinweise/Erläuterungen können redaktionell den Bestimmungen angepaßt und veröffentlicht werden. Die Änderung von Zusatzbestimmungen bedarf der Entscheidung durch die in der Satzung vorgesehenen Gremien.

Zusatzbestimmungen mit Hinweisen/Erläuterungen zur Rechtsordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Hinweis zu § 14: Eingriff in den Spielbetrieb

- (1) Wer als Beteiligter oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in den Spielbetrieb eingreift, kann mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestraft werden.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Erläuterung:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der Fälle abdeckt, die nicht in anderen Strafbestimmungen der RO/DHB erfasst worden sind. Gemeint ist der Eingriff in den Spielbetrieb von außen (z.B. Schiedsrichterbestechung, Spielmanipulation, Spielverlegung aufgrund falscher Angaben oder falschen ärztlichen Attesten u.a.m.), nicht dagegen der Eingriff in ein laufendes Spiel (ggf. Ahndung nach der Spielregel).

Zusatzbestimmung zu § 17: Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

1. Hinweis zu § 17 Abs. 1:

Für die Beachtung der (automatisch) wirksam gewordenen vorläufigen Sperren (Disqualifikationen wegen einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion – Regel 8:6 IHR – oder wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens – Regel 8:10 IHR) sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich. Die Bekanntgabe oder Veröffentlichung dieser Sperren ist nicht erforderlich. Die Spielleitenden Stellen können die Sperren formlos mitteilen.

2. Hinweis zu § 17 Abs. 3 Buchstabe a):

Hat die Spielleitende Stelle über die vorläufige Sperre von zwei Wochen (Abs. 1) hinaus die für das Vergehen vorgesehene Strafe verhängt, ist der schriftliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe auch § 45 Abs. 1 RO/DHB) sowohl dem Verein als auch dem Beschwerenden (Betroffenen) über den Verein zuzustellen. Ist die Anschrift des Betroffenen bekannt, ist der Bescheid dem Betroffenen direkt zuzuleiten.

3. Hinweis zu § 17 Abs. 5:

Der im § 17 Abs. 5 RO den Spielleitenden Stellen zugebilligte Höchststrafrahmen beinhaltet in jedem Fall die Zeit der automatischen Sperre; sie ist auf den Höchststrafrahmen der Spielleitenden Stelle anzurechnen. Der Strafrahmen der Spielleitenden Stelle wird durch eine automatische Strafe verkürzt.

4. Zusatzbestimmung zu § 17 Abs. 6:

Vorfälle entsprechend den in Abs. 5 genannten Tatbeständen vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken (Anmerkung: Oder in einem gesonderten Bericht melden – siehe auch Regel 16:11 c) oder wegen derer die Spielaufsicht/der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Unter „Vorfälle“ (vor Spielbeginn und nach Spielende) fallen die Vergehen der Spieler oder der Mannschaftsoffiziellen nach Abs. 5 Buchstaben a) bis d). Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle wird auf die Wettkampfstätte beschränkt. Als Wettkampfstätte ist das nähere Umfeld der Spielfläche (z.B. der Halleninnenraum, der Gang zu den Umkleieräumen sowie diese selbst) anzusehen. Für Vergehen außerhalb dieses Bereiches (z.B. der Vorraum einer Halle, die Zuschauertribüne, die Gaststätte, u.U. der Parkplatz) ist die Rechtsinstanz nach Antrag des Präsidiums/Vorstandes zuständig (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 31 RO/DHB).

Zu beachten ist, dass lediglich Entscheidungen der Schiedsrichter aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung im Spiel unanfechtbar sind (Regel 17:11 Abs. 1).

Zusatzbestimmung zu § 18 Abs. 1: Weitergehende Bestrafung

Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie die Höchstsperrre auszusprechen und unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen.

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Für das weitere Verfahren bei der Rechtsinstanz sind das Präsidium/die Vorstände (nicht die beantragende Spielleitende Stelle) Verfahrensbeteiligte (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 31 RO/DHB). Die Spielleitende Stelle hat daher das Präsidium/den Vorstand von ihrem Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der Rechtsinstanz zu unterrichten.

Ungeachtet der vorstehenden Höchstsperrre-Aussage ist im Bedarfsfall auch bei einer Geldstrafe nach Verhängung des jeweiligen Höchstbetrages ein Antrag auf weitergehende Bestrafung (höhere Geldstrafe) bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig.

Zusatzbestimmung zu § 19: Fälle des Spielverlustes

Im Bereich des HVSH gelten auch folgende Spieler als nicht teilnahmeberechtigt:

- a) Erwachsene in Jugendmannschaften,
- b) Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften ohne Erteilung des Doppelspielrechts - § 19 SpO/DHB.

Für eine Mannschaft ist ein Spiel, außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) RO/DHB als verloren zu werten, wenn

- a) sie gesperrt ist,
- b) sie infolge eigenen Verschuldens zu spät antritt und das Spiel deshalb nicht ausgetragen werden kann,
- c) Spieler mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren (Anmerkung: z.B. Jugend B-Spieler bei Jugend C) oder einer höheren als der nächst höheren Jugend-Altersklasse (Anmerkung: z.B. Jugend C-Spieler bei Jugend A) eingesetzt werden (Ausnahme: Sonderregelung auf Kreisebene). § 22 Abs. 5 SpO ist zu beachten.

Hinweis zu § 22: Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

Erläuterung:

Als gesperrte Personen, die von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen sind, kommen z.B. in Betracht: Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle (u.a. Handballabteilungsleiter), Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre. Sie gelten als nicht teilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben (vgl. auch § 83 SpO/DHB).

Zusatzbestimmung zu § 25: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung Tatbestände und Bußgeldrahmen

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

* laut RO/DHB

** für den Bereich des HVSH (Regelsätze)

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft
(5,00 bis 1.500,00 € *)

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) Erwachsenenmannschaften | 75,00 € - 500,00 € ** |
| b) Jugendmannschaften | 50,00 € - 500,00 € ** |

- | | |
|--|-------------------------|
| 2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel
(5,00 bis 50,00 € *) | |
| a) Mannschaften | 25,00 € ** |
| b) je Schiedsrichter | 10,00 € ** |
| 3. Nichtmeldung einer Mannschaft für die neue Spielsaison nach Qualifikation in Aufstiegs- oder sonstigen Qualifikationsspielen | |
| a) Erwachsenenmannschaften | 500,00 € ** |
| b) Jugendmannschaften | 250,00 € ** |
| 4. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/ des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer (25,00 bis 5.000,00 € *) | 25,00 bis 1.500,00 € ** |
| 5. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft (50,00 bis 500,00 € *) | 150,00 € ** |
| 6. Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften (10,00 bis 250,00 € *) | 150,00 € ** |
| 7. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (5,00 bis 1.500,00 € *) | 25,00 € ** |
| 8. Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe)
- soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht - | |
| a) Mannschaft (auch beim Einzelverstoß durch Spieler) | 50,00 € ** |
| b) im Wiederholungsfall | 100,00 € ** |
| 9. | |
| a) Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen (5,00 bis 15,00 € *) | 10,00 € ** |
| b) Verwendung eines nicht zugelassenen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars | 3,00 € ** |
| c) Verspätetes oder Nicht-Absenden des elektronischen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars (10,00 bis 50,00 € *) | |
| aa) Vereine | 10,00 € ** |
| bb) je Schiedsrichter | 10,00 € ** |

- | | |
|---|---------------------|
| d) Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars (1,00 bis 5,00 € *) | 10,00 € ** |
| aa) Vereine | 10,00 € ** |
| bb) je Schiedsrichter | 10,00 € ** |
| 10. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern (5,00 bis 500,00 € *) | 25,00 € ** |
| 11. Nichtmeldung oder verspätete Meldung des Spielergebnisses an den Pressewart (5,00 bis 50,00 € *) | 10,00 € ** |
| 12. Spielen mit nicht ordnungsgemäßigem Spielausweis (Fehlen des - aktuellen - Lichtbildes, Vereinsstempels - auch auf dem Lichtbild - der Unterschrift usw.) | 10,00 € ** |
| 13. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel; je Ausweis (2,00 bis 25,00 € *) | 5,00 € ** |
| 14. Nicht fristgerechte | |
| a) per Fax oder in Fotokopie nachgereichte Spielausweise - je Ausweis - (10,00 € *) | 10,00 € ** |
| b) Herausgabe eines Spielausweises nach Vereinsabmeldung (50,00 bis 250,00 €*) | 50,00 €** |
| 15. Änderungen auf Spielausweisen durch Vereine oder Spieler | 25,00 € ** |
| 16. | |
| a) Schuldhaftes Nichtantreten eines jeden Schiedsrichters beim Spiel (5,00 bis 100,00 € *) | |
| aa) 1. Nichtantreten | 25,00 € ** |
| bb) 2. Nichtantreten | 40,00 € ** |
| cc) 3. Nichtantreten | 75,00 € ** |
| Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinssseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. | |
| Das 3. schuldhaftes Nichtantreten desselben Schiedsrichters/ Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader. | |
| b) Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen (5,00 bis 100,00 €*) | 25,00 €** |
| | zzgl. Ausfallkosten |

- | | |
|---|------------|
| c) Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs
(5,00 bis 100,00 € *) | 50,00 € ** |
|---|------------|
- | | |
|---|------------|
| d) Verspätetes Antreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs
(5,00 bis 100,00 € *) | 25,00 € ** |
|---|------------|
- | | |
|--|--------------------|
| 17. Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern
- je Schiedsrichter - | 75,00 – 300,00 €** |
|--|--------------------|
- | | |
|---|-----------|
| 18. Nichtauszahlung von Spesen der
Schiedsrichter, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht oder
des Technischen Delegierten | 10,00 €** |
|---|-----------|
- | | |
|---|------------|
| 19. a) Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften
nach dem offiziellen Meldetermin des jeweiligen
Wettbewerbs oder Zurückziehen bzw. Ausscheiden
von Mannschaften während des jeweiligen Wettbewerbs
(50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags*) | 25,00 € ** |
| bis zur dreifachen Höhe des Nenngeldes** | |
| b) Schuldhaftes Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft zu einem
Turnier (siehe Nr. 9 Turnierbestimmungen des HVSH) | 25,00 € ** |
| bis zur dreifachen Höhe des Turnier-Nenngeldes** | |
- | | |
|---|------------|
| 20. Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender
Brust- bzw. Rückennummer je Spieler (1,00 bis 5,00 € *) | 3,00 € ** |
| je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens | 15,00 € ** |
| Fehlen oder Nichttragen von Buchstaben A-D für Offizelle (Bank) pro feh-
lenden Buchstaben (5,00 bis 10,00 € **) | |
- | | |
|---|----------------------|
| 21. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen
- je Vorfall - | 5,00 bis 250,00 € ** |
|---|----------------------|
- | | |
|--|-----------------------|
| 22. Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele
(50,00 bis 2.500,00 € *) | 25,00 bis 150,00 € ** |
|--|-----------------------|
- | | |
|---|---------------------|
| 23. Nichtbeachtung der Turnierbestimmungen des HVSH | 5,00 bis 50,00 € ** |
|---|---------------------|
- | | |
|---|------------|
| 24. Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft
(5,00 bis 50,00 € *) | 25,00 € ** |
|---|------------|
- | | |
|---|-----------------------|
| 25. Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von
Spielern an Lehrgängen oder Auswahlspielen | 25,00 bis 150,00 € ** |
|---|-----------------------|
- | | |
|--|------------|
| 26. Zuwiderhandlungen gegen HVSH-Zusatzbestimmungen
zur SpO/DHB-Freundschaftsspiele | 40,00 € ** |
|--|------------|
- | | |
|---|--|
| 27. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern, | |
|---|--|

Spielabgaben, Beiträgen oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung (siehe auch § 5 Abs. 2 und 3 HVSH-Satzung) 25,00 bis 250,00 €**

28. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidien/Vorstände, Spielleitende Stellen oder Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 52 Abs. 2 RO/DHB) gesetzt wurden 5,00 bis 50,00 €**

29. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen im Kinder- und Jugendhandball nach Durchführung einer Spielaufsicht 20,00 bis 50,00 €**

30. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 85 SpO/DHB für den Bereich des HVSH je Spielsaison

a) bei Mannschaften der Schleswig-Holstein-Liga Männer 500,00 €**

b) bei Mannschaften der Schleswig-Holstein-Liga Frauen 300,00 €**

c) bei Mannschaften der Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend 150,00 €**

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße jeweils.

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten Strafenliste zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Zu § 25 Abs. 4: Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung – Ermächtigung –

1. Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben (die Regelsätze des HVSH dürfen nicht überschritten werden), dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 bis 250,00 € verhängt werden.
2. Die Kreishandballverbände dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVSH-Zusatzbestimmungen/RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände und die Geldbußen sind in geeigneter Form (Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a.m.) bekannt zu geben.
3. Von den Regelsätzen des HVSH (Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen nach oben und nach unten abgewichen werden. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten.

Anmerkung: Der bisherige Ermächtigungs-§ 35 Abs. 2 RO/DHB ist weggefallen. Ermächtigungen sind nur noch bei den einzelnen Bestimmungen erteilt worden (z.B. §§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 1, 34 Abs. 7, 44 Abs. 7, 61 Abs. 9).

Zusatzbestimmung zu § 27: Rechtsinstanzen und zu § 28: Rechtszug

1. Rechtsinstanzen des HVSH sind:

- a) die Kreissportgerichte / Regionssportgerichte,
- b) das Verbandssportgericht,
- c) das Verbandsgericht.

2. Der Instanzenweg setzt sich fort mit dem Bundesgericht des DHB.

In allen Rechtsfällen ist in der 3. Instanz wahlweise auch die Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Zusatzbestimmung zu § 30: Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Im HVSH-Bereich sind zuständig:

I. Kreissportgericht / Regionssportgericht

- a) für Rechtsfälle, die sich aus dem von dem Kreishandballverband oder von der Region geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben; dazu gehört auch der Spielbetrieb, der regionsübergreifend von mehreren Kreishandballverbänden gemeinsam durchgeführt wird (eigene Regelung der örtlichen Zuständigkeit);
- b) für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des Kreishandballverbandes/der Region;
- c) für Entscheidungen (Antrag) in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Kreis-/Regions-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können;
- d) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreishandballverbandsbereich, einschließlich der in § 30 Nr. 5 RO/DHB genannten Fälle (Teilnahme an Turnieren und sonstigen Freundschaftsspielen).

II. Verbandssportgericht

in erster Instanz

- a) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HVSH geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben;
- b) für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen sowie der Zentralen Pass-Stelle des HVSH;
- c) für Rechtsfälle, die sich aus Spielen zwischen Mannschaften verschiedener Regionen oder Kreishandballverbände ergeben, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in Betracht kommt (siehe unter I);
- d) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Regions- bzw. Kreishandballverbandsbereichen des HVSH angehören (siehe jedoch § 30 Nr. 5 RO/DHB);
- e) für Verwaltungsstreitfälle auf Landesebene zwischen dem Landesverband einerseits und seinen Regionen/Kreishandballverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits, zwischen Regionen/Kreishandballverbänden;
- f) für Rechtsfälle, die sich aus Anträgen bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH ergeben (u.a. Anträge gegen die Zuerkennung sowie Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerspruch der Spielberechtigung) sowie für Verfahren nach § 13 RO/DHB (im Zusammenhang mit Anträgen bei der Zentralen Pass-Stelle);
- g) für Einsprüche gegen Bescheide des Präsidiums nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“;
- h) für Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVSH (der Kreishandballverbände nur in besonderen Fällen: gegen Kreishandballverbands-Vorsitzende, Kreishandballverbands-Rechtswarte, Vorsitzende der Rechtsinstanz, Kreishandballverbands-Vorstandsmitglieder, die auch eine Funktion im Landesverband innehaben);
- i) für Entscheidungen (Antrag) in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im HVSH-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können;

in zweiter Instanz

- a) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Kreisrechtsinstanzen / Regionsrechtsinstanzen;
- b) für Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisrechtsinstanzen / Regionsrechtsinstanzen.

III. Verbandsgericht

in zweiter Instanz

- a) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandssportgerichts;
- b) für Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts;

in dritter Instanz

für Revisionen gegen Berufungsurteile des Verbandssportgerichts.
§28 Rechtsordnung DHB bleibt unberührt.

Zusatzbestimmung zu § 31 Abs. 1 Buchstaben d) und e): Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Das Präsidium bzw. die Vorstände sind u.a. zuständig für den Antrag auf Einleitung eines Rechtsverfahrens wegen

- a) Vergehens gegen Mitarbeiter (§ 10),
- b) falscher Zeugenaussage (§ 11),
- c) Fälschens eines Spelausweises oder Spielberichts, Missbrauchs eines gültigen Spelausweises (§ 12),
- d) Erschleichens der Spielberechtigung (§ 13),
- e) Eingriffs in den Spielbetrieb (§ 14),
- f) Manipulation, Bestechung, Prävention (§ 14a),
- g) Vergehen nach § 17 Abs. 5 Buchstaben a) bis d) außerhalb der Wettkampfstätte (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 17 Abs. 6),
- h) für den Antrag auf und Eintreten in ein laufendes Rechtsverfahren (§ 32).

Das Präsidium bzw. die Vorstände sind ferner Verfahrensbeteiligte bei

- a) Verfahren bei der Rechtsinstanz nach Antrag der Spielleitenden Stelle auf weitergehende Bestrafung (§ 18),
- b) Einspruch gegen eine Entscheidung der Verwaltungsinstanz oder der Spielleitenden Stelle (§ 34 Abs. 1),
- c) Einspruch gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels oder wegen einer Disqualifikation (§ 34 Abs. 2 und 3),
- d) Verfahren im Übrigen, in denen eine Kostenbeteiligung oder eine andere Beschwerde des Verbandes oder des Kreishandballverbandes ggf. der Region in Betracht kommt.

Hinweis zu § 36: Eilverfahren

Erläuterung:

Eine Entscheidung im Eilverfahren setzt die Einleitung eines Rechtsverfahrens durch ordnungsgemäße Stellung eines Antrags oder Einlegung eines Rechtsbehelfs (§ 31 RO/DHB) voraus (alle Eingaben müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht – siehe auch § 37 Abs. 6 –). Es fällt die volle Verfahrensgebühr an, die auch das Eilverfahren (einschließlich Widerspruch) abdecken würde.

Der Vorsitzende der Spruchinstanz kann auf (weiteren) Antrag ein Urteil erlassen. Er kann aber auch von der beantragten Entscheidung begründet absehen (unanfechtbarer Beschluss), wenn ihm die Sachentscheidung von vornherein durch die Instanz in voller Besetzung notwendig erscheint.

Der Vorsitzende der Spruchinstanz prüft im Einzelfall, ob seine Entscheidung zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs oder zur zügigen Abwicklung einer Spielberechtigungsangelegenheit notwendig erscheint. Die Notwendigkeit einer bevorzugten Entscheidung könnte z.B. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels oder gegen die Disqualifikation in den Fällen der Spielregeln 16:6 a), b) oder e) gegeben sein.

Trifft der Vorsitzende im Eilverfahren eine abschlägige Sachentscheidung, die nicht angefochten wird, verfällt die volle Verfahrensgebühr.

Hinweis zu § 37: Form der Anträge und Rechtsbehelfe

Zu § 37 Abs. 7

Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von:

- a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.

Erläuterung:

Die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes mit Mehrfachfunktionen ist nicht ausreichend (Prot. RSK DHB vom 10./11.10.2009 – TOP 9/12).

Zusatzbestimmung zu § 44: Gebühren und Auslagenvorschüsse

1. Auslagenvorschüsse werden in der Regel nicht erhoben.

Sind in einem Verfahren Auslagen in Höhe von 300,00 € und mehr zu erwarten, kann der Vorsitzende der Spruchinstanz die Behandlung eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs davon abhängig machen, dass ein angemessener Auslagenvorschuss gezahlt oder, falls der bereits gezahlte Vorschuss nicht ausreichend zu sein scheint, ein angemessener kostendeckender Betrag nachentrichtet wird.

2. Beim
 - a) Einspruch gegen einen Bescheid der Verwaltungsinstanz (Organ, Ausschuss, Kommission, Zentrale Pass-Stelle) oder der Spielleitenden Stelle,
 - b) Eintreten in ein laufendes Verfahren,
 - c) Antrag eines Vereins, der ein Rechtsverfahren einleitet,fallen im Bereich des HVSH ebenfalls die Gebührensätze der Rechtsinstanzen an.
Die Kreishandballverbände dürfen geringere Gebühren festsetzen.
3. Die Gebührensätze der Rechtsinstanzen im Bereich des HVSH sind der HVSH-Gebührenordnung zu entnehmen.

Hinweis zu § 55: Entscheidungsgrundsätze

Zu § 55 Abs. 1

Erläuterung

Die DHB Rechts- und Satzungskommission vertritt die Auffassung, dass die Unanfechtbarkeit von positiven wie negativen Tatsachenfeststellungen sich auch auf das Kampfgericht (gemeint sind Zeitnehmer und Sekretär) in dem ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereich bezieht (Prot. RSK DHB vom 10./10.10.2009 – TOP 9/9).

Die Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter soll nach Auffassung der RSK des DHB unanfechtbar bleiben. Eine offenkundige Fehlbeurteilung soll jedoch durch die Rechtsinstanzen, nicht durch die Spielleitenden Stelle, korrigiert werden können. Fehlbeurteilung mit geringer Abweichung sollen unanfechtbar bleiben.

Hinweis zu § 56 Abs. 7: Entscheidung

Erläuterung

Bei Tatmehrheit* ist eine (erhöhte) Gesamtstrafe zu bilden.

*Durch mehrere selbständige strafbare Handlungen (Handlungsmehrheit) werden entweder dieselbe Strafbestimmung der RO/DHB mehrmals oder mehrere verschiedene Strafbestimmungen der RO/DHB verletzt.

Beispiel: Ein wegen Beleidigung disqualifizierter Spieler beleidigt den Schiedsrichter erneut von der Tribüne aus.

Zusatzbestimmung zu § 61: Vollstreckung

Zu § 61 Abs. 6

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist (Anmerkung: Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Entscheidung, eines Vergleichs oder eines Auslagenfestsetzungsbeschlusses), sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. ... Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Haben im Bereich des HVSH die von der Sperre des Zahlungspflichtigen zu benachrichtigenden „sonst betroffenen Vereine“ ein Meisterschaft- oder Pokal-Heimspiel gegen den Säumigen auszutragen oder bei diesem anzutreten, ist diesen von der Spielleitenden Stelle ein Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem sie sich auf das Spiel einzurichten haben. Nach diesem Zeitpunkt brauchen die betroffenen Vereine nicht mehr anzutreten. Entsprechend ist mit den Schiedsrichtern und sonstigen Beteiligten zu verfahren.

Die Spielleitende Stelle prüft den rechtzeitigen – tatsächlichen – Eingang des Betrages (z.B. Bank, Barzahlung). Ist die Durchführung eines von der verhängten Sperre betroffenen Meisterschafts- oder Pokalspiels nach Zahlung des Betrages (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr möglich, entscheidet die Spielleitende Stelle – evtl. auch auf Antrag des entsperrten Vereins – über die Neuansetzung des betroffenen Spiels, andernfalls über dessen Wertung.

Zu § 61 Abs. 7

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Fassung:

Unterabsatz 1:

Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine einzelne Person haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

Unterabsatz 2:

Dies gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene gemäß § 31 Abs. 1 Buchstabe a), die (ausschließlich) eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben und auch nicht bei durch den Vorsitzenden der Spruchinstanz verhängten Geldbußen nach § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 5 bis 7 und 12. Ggf. haftet der Betroffene nur persönlich (siehe auch § 5 Abs. 2 HVSH-Satzung).

Unterabsatz 3:

Für die Vollstreckung gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre nach Unterabsatz 2 ist die jeweilige Spielleitende Stelle oder die Spielkommission zuständig mit der Maßgabe, dass nur persönliche Maßnahmen zu treffen sind. Für die Vollstreckung im Übrigen (z.B. Trainer mit

Trainer-Lizenz, Übungsleiter mit Fachübungsleiter-Lizenz, Verbandsmitarbeiter, Spielervermittler) sind das Präsidium des Verbandes/die Vorstände der Untergliederung zuständig, die in geeigneten Fällen auf eine andere Stelle delegieren dürfen.

Zusatzbestimmung zu § 63: Gnadenrecht

1. Für die Ausübung des Gnadenrechtes im gesamten Bereich des HVSH ist ausschließlich das Präsidium des HVSH zuständig. Gnadengesuche sind schriftlich dorthin zu richten. Sie hemmen in der Regel die Vollstreckung nicht.
2. Gnadengesuche sind nur in den Fällen zulässig, die von Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden worden sind.
Gesuche um Erlass oder Ermäßigung von Verfahrenskosten sind nur dann als Gnadengesuch zu behandeln, wenn sie mit einem unerledigten Gesuch um Straferlass oder um einen sonstigen Gnadenerweis verbunden sind oder im Zusammenhang stehen.
3. Antragsberechtigt sind Vereine sowie Betroffene gemäß § 31 Abs. 1 Buchstabe a) RO/DHB, die eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben hatten, ferner die Vorstände der Kreishandballverbände. Das Präsidium des HVSH kann von Amts wegen ein Gnadenverfahren einleiten.
4. Das Präsidium fordert die Akten von der ersten Rechtsinstanz und – wenn diese auf Strafe erkannt hat – eine Stellungnahme an. Bekannte Vorverurteilungen oder sonstige Strafen gegen den Beschwerdeführer sind in der Stellungnahme anzugeben. Ist im Urteil weiterer Rechtsinstanzen in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß von dem ersten Urteil abgewichen worden, sollten auch von diesen Spruchinstanzen Stellungnahmen eingeholt werden. Das Präsidium kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vorbereitung der Gnadenentscheidung weitere Stellungnahmen einholen.
Von der Einholung einer Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn
 - a) das Gnadengesuch offensichtlich aussichtslos ist,
 - b) in einem wiederholten Gnadengesuch nur Tatsachen angeführt werden, die bei einer früheren Ablehnung bereits gewürdigt worden sind und sich auch sonst kein Anlass zu einer abweichenden Beurteilung ergibt.
5. Das Gnadenverfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensauslagen sind in jedem Fall vom Antragsteller zu tragen.

Diese Zusatzbestimmungen gelten ab 12.11.2013.